

Jean Henri Samuel Formey

Kurze Erklärung des Entwurfs Sr. Königl. Majestät von Preußen wegen Verbesserung der Proceßordnung : Aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt

Berlin: bey Haude und Spener, 1748

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697019447>

Druck Freier  Zugang





~~37. 9. 21.~~

39. 14.

pl-576.

pl-40

pl-40

pl-48.

Ih^2 -3036^{1-4.}

Ih^2

1. Project des Codicis Fredericiani.
2. Preussische Gerichts-Ordnung
3. Erklärung des Entwurfs
in allen Punkten der
Proces-Ordnung.



[Faint, illegible handwritten text in a cursive script, likely a list or inventory.]

FRI

Er. Kö
Selb

[Large decorative initial letter, possibly 'S']

Alle Pro
dren

dem Proj

Se

Kurze Erklärung
des Entwurfs

Mr. Königl. Majestät
von Preußen

wegen

Verbesserung der Proceßordnung
durch den Herrn Forman.

Aus dem Französischen ins Deutsche übersezt.



Berlin, bey Haude und Spener

1748.



Vorbericht.



Nichts in der Welt ist der Aufmerksamkeit würdiger, als diejenigen Gegenstände, welche auf den Wohlstand der bürgerlichen Gesellschaft abzielen. Der Grad der Hochachtung gegen die Wissenschaften selbst kann nicht anders, als nach der mehr oder weniger nähern Verwandtschaft, die sie mit der Beförderung dieses Wohlstandes haben, abgemessen werden.

Ich glaube nicht, daß man jemals einen für die bürgerliche Gesellschaft vortheilhaftigern Versaß gefaßt hat, als derjenige ist, wodurch man diejenige verhaßte Quelle der Rechtverdrehungen und des Elends, welche fast durchgängig bey der

Verwaltung der Gerechtigkeit angetroffen werden, verstopfet. Die Liebe zu den Unterthanen und die Weisheit haben den Grundriß dazu abgefaßt; und die Ausführung ist Männern anvertrauet worden, welche alle Eigenschaften des Verstandes und Willens, die zu einer so wichtigen Arbeit geschickt sind, in sich vereinigen.

Da ich also, als ein Bürger, einen wahren Antheil an dieser Unternehmung nehme, so habe ich mir einen deutlichen Begriff davon zu erwerben vorgesezt. Ich habe in dieser Absicht zu zween Freunden, Philosophen und Rechtsgelehrten, welche bey der Verbesserung der Gerichte gebraucht worden, und daran wirklich mit einer vorzüglichen Geschicklichkeit arbeiten, Zuflucht genommen. Ihnen habe ich alle Materialien dieses kleinen Tractats zu verdanken, welchem ich nur die Ordnung und Forme gegeben habe. Und weil ich nicht zweifle, es werden viel Leute von eben derselben Begierde, die mich angereizet hat, mich wegen dieser Materie zu unterrichten, angefeuert seyn: so glaube ich ihnen durch Herausgebung dieser Schrift einen Dienst zu erweisen.

Kurze



Kurze
Erklärung des Entwurfs
Sr. Königl. Majestät
von Preußen,
wegen
Verbesserung der Proceßordnung.

I.



Der Mensch ist zur Gesellschaft gebo-
ren. So bald er das Unglück hat,
davon ausgeschlossen zu werden, so
ist sein Zustand nicht von der Thie-
re ihrem unterschieden, und alle seine Gaben lie-
gen brache.

Nothwen-
digkeit der
bürgerlichen
Gesellschaft.

II.

Allein die Gesellschaft kann sich nicht erhalten,
oder kann wenigstens dem Menschen die wahrhaf-
tigen Vortheile, die ihm zukommen, nicht ver-
schaffen, wenn die Ordnung nicht darinn herrschet.
Diese Ordnung ist es, welche die gesitteten Na-
tio.

Nothwendig-
keit der Ord-
nung in der
Gesellschaft.

tionen von den Wilden unterscheidet, und sie wenigstens eben so weit über sie erhebet, als diese über das unvernünftige Vieh sind.

III.

Drey Arten von Unruhen in der Gesellschaft.

Nichts desto weniger sind die Gesellschaften, wo die Ordnung am besten eingeführt zu seyn scheint, noch verschiedenen Unordnungen ausgesetzt. Man rechnet drey Hauptsorten darunter, die Rechtshandel, die Verbrechen, und die Kriege. Die Kriege haben ihre Gesetze in dem Völkerrechte, die Verbrechen und Rechtshandel dienen den Civilgesetzen zum Stoffe; allein unsre Materie führt uns nur zur Betrachtung der Rechtshandel.

IV.

Drey Arten, die Rechtshandel zu endigen.

Alle Arten von Rechtshandeln unter allen Ständen von Leuten, auch die Gemeinden nicht davon ausgenommen, können vermittelst dreyer Hauptwege geendiget werden, durch freywilligen Vergleich unter den Theilhabenden, durch schiedsrichterliche Erkenntniß, und durch gerichtliches Verfahren, es mag nun eine Part vor dem Richter belanget werden, oder die andre davor belangten wollen.

V.

Proceßordnung, u. ihr Endzweck.

Da die zween ersten Wege selten zureichend sind, und die Proceße dadurch vielmehr auf einige Zeit beygelegt als entschieden werden, so müssen in einem jeden wohl eingerichteten State Richterstühle und eine Proceßordnung seyn. Weil aber diese Ordnung zu anders nichts bestimmset seyn

seyn kann, als die Wahrheit zu erkennen, indem sie den Parteyen Gelegenheit giebet, sie zu zeigen und ihre Rechte zu behaupten, so bestehet die schlechte und natürliche Art, sie auszuüben, darinn, daß man die Parteyen vor den Richter kommen und sie die Beschaffenheit ihrer Streitigkeiten erklären läßt, damit er, nachdem er sie angehört, ihnen das Recht, das sie verdienen, stehenden Fußes sprechen kann.

VI.

Obgleich wohl ist jedermann bekannt, wie viel Misbräuche, die sich dabey eingeschlichen haben, daran fehlet, daß die Gerechtigkeit auf eine so kurze Art gehandhabet werde. Die Sache gehet auch in wohl eingerichteten Staten wegen unzähliger Streitigkeiten nicht an, wie wir in der Folge sehen werden. Siehe 20 S. Allein das Uebel bestehet darinn, daß man anstatt, sich an das Wesentliche in der Proceßordnung zu halten, viel fehlerhafte und überflüssige Dinge darein gemengt hat, welche der Bosheit, der Lügen, allen Arten von Ungerechtigkeit, die man sich in den Processen vermehren siehet, freyes Feld lassen. Die Sachen sind so weit gekommen, daß vernünftige Leute einen Greuel vor Processen gehabt, und oft lieber ansehnliche Einbussen erlitten haben, als sich in ein Labyrinth ohne Ausgang begeben wollen. Weil aber bey diesem allen allein große Herren das Recht, sich selbst Gerechtigkeit zu verschaffen, genießen und genießen können, so bleiben unzählige Fälle übrig, worinn der Weg, bey dem

Richter Hülfe zu suchen, von einer unvermeidlichen Nothwendigkeit ist.

VII.

Beschwerlichkeiten der Prozesse.

Dieser Weg ist also verhaßt geworden, wie wir bereits gesagt haben, und vornehmlich wegen der außerordentlichen Langwierigkeit der Rechtshändel. Es entspringet daraus eine Menge von Beschwerlichkeiten, welche den Bürgern, die die Prozesse angehen und dem ganzen State gleich schädlich sind. Dergleichen sind die Unruhen und heftigen Bewegungen, welche die Seele der Proceßführer ängstigen, die Feindseligkeit, welche unter den Parteyen entstehet, ernähret und verewiget wird, die verderblichen Unkosten, welche den besten Kern der streitigen Güter verzehren, die fehlgeschlagenen Einrichtungen vieler Personen, welche sich in allen Arten von Ständen und Handthierungen würden haben empor bringen können, wenn ihr Glück nicht auf die Entscheidung ihres Processes angekommen wäre; endlich die außerordentliche Mühe, welche Fremde finden, die sich in Gegenden, wo die Prozesse häufig und langwierig sind, niederlassen wollen.

VIII.

Hülfsmittel. Alle diese Uebel zusammen, welche aus einer und eben derselben Quelle entspringen, verdienen gewißlich, daß man Hülfsmittel dawider anzuwenden gesucht hat. Es ist auch erstaunlich, daß man in den allergefittetsten Staten von Europa bis iho kein einziges wirksames Mittel in diesem Stü-

Stücke hat finden können. Man darf es nicht in der gänzlichen Abschaffung der Proceffe suchen; wir haben es schon gesagt, die Sache ist unmöglich; sondern in der Abkürzung der rechtlichen Verfahren. Es kommt einzig und allein darauf an, eine geschichtliche Formel vorzuschreiben, welche nicht nur auf einer Seite der Wahrheit alle nöthige Hülfe leistet, sich kenntbar zu machen und ihre Rechte zu behaupten; sondern auch an der andern Seite die Wirkung so vieler Ränke und Kunstgriffe abwendet, welche die Menschen, als Feinde der Gerechtigkeit und Ordnung, erfunden haben, die Rechtshandel zu verdunkeln, sie durch die Länge der Zeit zu verwirren, und die Urtheile zu hintertreiben, die sie zu erhalten befürchten. Diese Schwierigkeiten und Ausflüchte sind es, deren erstaunliche Vermischung das Ungeheuer der Zungendrescheren gebildet hat.

IX.

Ein König, welchem niemand den Ruhm, daß er in vielen Stücken den Schimmer seines Königreichs vermehret hat, streitig machet, Ludwig der 14, hat diese Uebel erkannt und Hülfsmittel dagegen gesucht. In dieser Absicht hat er die Verordnung von 1667 kund machen lassen, welche einen Theil des Codicis Ludoviciani ausmachtet. Sie enthält die Einführung eines einförmigen und abgekürzten Verfahrens in allen Parlamentern und Gerichten des Königreichs Frankreich; und sie ist allezeit als einer von den größten Vorthei-

Was Ludwig der 14 in diesem Stücke gethan hat.

ten, die dieser Fürst seinen Untertbanen verschaffet hat, angesehen worden.

X.

Nöthigten des
Königes.

Der König, nachdem er bemerkt, daß man in jeder Provinz seiner Staten vor Alters ein absonderliches Gericht und Verfahren eingeführet hatte, woraus öfters so verwirrete Schwierigkeiten entstunden, daß man die meisten Rechtsfachen vor seinem Rath abfordern mußte, hat den Entwurf gemacht, alles auf ein einförmiges Verfahren zu bringen, wodurch alle Proceffe gründlich abgehandelt und in einem Jahre durch drey Instanzen geendiget werden sollen.

XI.

Gemachter
Versuch in
Pommern.

Nachdem der König diesen Entwurf seinem Großkanzler mitgetheilet hatte, sollte er einen Versuch damit machen. Zu diesem Ende befahl der König, die Arbeit mit Pommern, einer weitläufigen Provinz, anzufangen, welche ehemals terra litigiosa genennet worden, wegen der Neigung ihrer Einwohner, welche ob sie gleich voller Aufrichtigkeit und Redlichkeit sind, gleichwohl aus Feindschaft oder einer falschen Ehre vielfältige Proceffe wider einander führen.

XII.

Folgen dieses
Versuchs.

Nachdem die Ausführung der Hoffnung vollkommen gleich gekommen war, befahl der König seinem Großkanzler, einen ausführlichen Entwurf der Proceßordnung aufzusetzen, und sie bis auf weitere Verordnung in allen seinen Staten bey allen

allen Tribunallen und Gerichten in Uebung zu bringen, mit dem Bedeuten, daß sie darauf ihre Beobachtungen und Vorstellungen wegen der Schwierigkeiten, die sich etwan bey der Ausführung dieses Entwurfs äußern möchten, machen sollten, damit man denselben, ehe man die letzte Hand an diese Proceßordnung leget, abhelfen kann.

XIII.

Bei Durchlaufung derselben bemerket man gar bald, daß sie alles, was wesentlich zur Einrichtung der bürgerlichen Rechtshändel gehört, in sich fasset, sie mögen von einer Beschaffenheit seyn, von welcher sie auch wollen. Sie gehet nicht allein im Grunde, und in der Forme von Ludewigs des 14. seiner ab, sondern sie ist auch viel weitläufiger und vollständiger, so daß sie keiner Erweiterung und Auslegung durch Hülfe des römischen und päpstlichen Rechts bedürfen wird.

Umfang der neuen Proceßordnung.

XIV.

Ich will also zu dem Hauptzwecke dieser Schrift schreiten und nunmehr einen ausführlichen Begriff von dem Entwurfe Sr. Maj. geben.

Grenzen, worinn sich der Verfasser einschließt.

Allein ich bin nicht Willens, mich hier in eine weitläufige Beschreibung einzulassen, die mich allzuweit führen würde, und hauptsächlich nur die Juristen angehet, ich will nur eine allgemeine Erklärung geben, welche auch Leuten, die nicht die geringste Kenntniß von der Rechtsgelehrsamkeit haben, die Schönheit und Richtigkeit dieses Grundrisses zu erkennen geben kann.

XV. Weit

Nothwendigkeit, gewisse Verfahren beyzubehalten.

Weil die Proceßordnung (S. 5) nur dazu bestimmt ist, die Streitigkeiten der Parteyen in ihr völliges Licht zu setzen und den Richtern eine zureichende Kenntniß von den Streitfragen und ihren Umständen zu geben; so scheint es anfänglich, daß man alle Verfahren abschaffen, oder sie wenigstens auf die bloße Erscheinung der Parteyen vor dem Richter setzen könnte, ihre Streitigkeiten zu erklären, und so fort ihr Urtheil zu erhalten. Allein wir haben zu zeigen versprochen, daß die Sache nicht angehet. In der That, wenn es auch in einigen sehr leichten Sachen, und deren Erklärung durch die Parteyen selbst leicht geschehen kann, angienge, bleiben doch allezeit unzählige stachlichte und verwirrte Fälle übrig, woran die Ehre und das Glück der Bürger Theil hat, und in welchen die allergeschicktesten und allerverschlagensten Richter und Advocaten aller ihrer Fähigkeit bedürfen, das Wahre von dem Falschen, das Gerechte von dem Ungerechten zu entscheiden. Man wird sich darüber nicht verwundern, wenn man nur eine kleine Betrachtung über die unendliche Mannichfaltigkeit anstellt, die sich alle Augenblicke in den Thaten der Menschen, woraus die Proceße entstehen, veroffenbaret. In der That, wie mannichfaltig ist das Spiel der Leidenschaften nicht? Stellen ihre Geseze und ihre Wirkungen nicht eine verwickeltere Theorie, als der Mechanik ihre vor? Geben sie den Menschen nicht alle diejenigen Queerwege ein, welche sich auf viele Arten

ver-

veron
Kun
Gere
zu wi

M
fittete
vocate
fahrut
hätten
Hände
über d
geben
Sach
Wem
Gere
wend
man si
müßbl
welche
der F
Allein
siehet
vocate
leidens
einzig
Wahel
sen, n
dichtun
und 2

vervielfältigen; und wenn die Ungerechtigkeit eine Kunst hat, die Sachen zu verwirren, soll denn die Gerechtigkeit keine Kunst haben, sie aus einander zu wickeln?

XVI.

Man müßte also (und man hat es in allen gesitteten Staten wahrgenommen) man müßte Advocaten bestellen, die durch ihre Studien und Erfahrung die Einsichten und Fertigkeit erlangt hätten, die zur Entscheidung der verwickeltsten Handel nöthig sind, welche im Stande wären, über die Fälle, die man ihnen vorträgt, Rath zu geben, und für die Parteyen, welche ihnen ihre Sachen auftragen, zu rechten oder zu schreiben. Vernünftige Leute, Freunde der Ordnung und Gerechtigkeit, haben zu allen Zeiten die Nothwendigkeit dieser Einführung erkannt. Wolte man sie gänzlich abschaffen, so würde man vermuthlich in die Barbarey und Tyranny verfallen, welche in der Art, wie man die Gerechtigkeit in der Türkey verwaltet, offenbar vor Augen liegen. Allein alle Dinge haben zwey Gesichter, und so siehet die Münze auf der andern Seite. Die Advocaten an statt, daß sie ihre Parteyen von allen Leidenschaften entblößt vorstellen, an statt, daß sie einzig allein den Nutzen der Gerechtigkeit und Wahrheit behaupten sollen, sind die ersten gewesen, welche in den Vorstellungen der Sachen Erdichtungen, in den Vernunftschlüssen Unredlichkeit und Betrug gebraucht haben, sie haben Lügen, Käu-

Gebräuche
und Miß-
bräuche des
Advocaten-
amts.

Ränke und alle Arten der Ungerechtigkeit angewendet, die Prozesse zu verlängern und die bösen Sachen zu vertheidigen. Auf die Unterdrückung dieser Mißbräuche zielen die wirksamen Mittel, so in dem Entwurfe, den wir erläutern, enthalten sind, hauptsächlich ab.

XVII.

Würdige
Advocaten
abgedankt.

Das erste von diesen Mitteln bestehet also in der Einschränkung und Abschaffung aller derer, welche sich ohne den geringsten Beruf, ohne Gahen, ohne Redlichkeit in das Advocatenhandwerk gemischt haben, und bis 180 nur öffentliche Blutegel und Störenselebe in der Gesellschaft gewesen sind. Eben so verhält es sich mit denen, welche zwar das Advocatenamt ohne die geringste Unregelmäßigkeit angefangen haben, nach diesem aber ausgeartet sind und sich bewiesener Ungerechtigkeiten schuldig gemacht haben. Die erste Berrichtung der königlichen Gerechtigkeit bey der Verbesserung der Rechtsgelehrsamkeit gehet also dahin, denen Advocaten, die sich in den erstgemeldeten Umständen befinden, das Handwerk auf immer zu legen. Damit man ihres Unrechts gewiß versichert sey, hat der König der zur Verbesserung der Richterstuben niedergesetzten Commission anbefohlen, alle ungeendigte Prozesse zu untersuchen, und die Ursachen der Verzögerung, welche entweder von der Unfähigkeit oder Bosheit der Advocaten

ten

ten hergekommen, zu entdecken. So verdrießlich auch die Folgen dieser gerechten Strenge Absicht auf ihr besondres Glück seyn mögen, so haben sie gleichwohl weder einige Ursache sich zu beklagen, noch Recht, Mitleiden zu verlangen, weil nicht die geringste Vergleichung unter denen Uebeln, die sie sich zugezogen, und denen, die sie in der Gesellschaft verursacht haben, zu machen ist.

XVIII.

Zum andern ist es, der Wiedereinreißung eben derselben Beschwerlichkeiten zuvorzukommen, ein wesentliches Stück, das Daseyn dieser erstaunlichen Menge von Advocaten zu verhindern, welche aus Mangel der Beschäftigungen allezeit bereit wären, die allerschlimmsten Sachen zu übernehmen, und Zwistigkeiten, daraus sie Vorthail ziehen könnten, zu erregen und zu unterhalten suchten. Zu diesem Ende also ist die Zahl der Advocaten bey jedem Obergerichte festgesetzt und kraft dieser neuen Einrichtung verordnet, daß die angehenden Advocaten künftighin so wohl wegen des Rechts überhaupt, als besonders wegen der Verordnungen gründlich examiniret werden, und sich so wohl durch diese Prüfung, als verschiedene andre Proben ihrer Fähigkeit, zu ihrem Amte gültig machen sollen.

Proben, welche künftighin von den Advocaten erfordert werden.

XIX. Zum

Die Arbeit der Advocaten wird geschätzt, und die Bezahlung bis zum Ende des Processus verwiesen.

Zum dritten, weil die Belohnung der Advocaten weder in Ansehung der Summe, noch in Ansehung der Zahlungszeit zuvor nicht bestimmt war, und mehr als eine Rechtsfache in die Länge gespielt worden, jemehr sie den Beutel der Parteyen zu fegen Gelegenheit gab, kömmt dieser neue Entwurf diesen Misbräuchen zuvor, indem sie in jeder Instanz die Belohnung der Advocaten, welche nach ihrer Arbeit, und nach Beschaffenheit der Sachen, dem Gegenstande des Streits und dem Vermögen der Parteyen gemäßiget wird, durch Urtheil bestimmt. Es ist auch den Advocaten vor Endigung des Processus einen Pfennig zu nehmen verboten, und deswegen ist ihnen eben so viel, als den Parteyen, daran gelegen, das Ende desselben zu sehen.

XX.

Advocaten werden also an den kleinen Dörtern abgeschafft.

Alles, was wir (15. 16. S.) gesagt haben, zu beweisen, daß Advocaten seyn müssen, gehet gleichwohl nur auf die großen Städte und ansehnliche Gerichtsstühle. Es ist weit gefehlt, daß man diese Betrachtungen auf kleine Städte, Flecken und Dörfer anwenden könnte, es ist vielmehr ein großes Uebel, daß es in diesen Dörtern Advocaten giebet, und sie darinnen zu practiciren finden. Die Parteyen wohnen an den Dörtern, der Richter hat wenig zu thun, und

Obern, die die Aufsicht über jene haben, abhängen, ist es schon ein großer Vorsprung in Absicht auf die erstern, wenn man den Gebrechen der andern abhilft.

XXII.

Notwendigkeit der Obercollegien.

Es wird keine unschickliche Ausschweifung seyn, wenn man hier eine kurze Betrachtung über die Nothwendigkeit der Rechtscollegien oder höchsten Tribunalen anstellt. Diejenigen, welche die Menschen nicht recht kennen, möchten sich leichtlich einbilden, es sey die Entscheidung des Unterrichters zureichend, und kein besseres Mittel die Prozesse zu verkürzen, als wenn man sie damit endiget. Wenn man aber bedenket, wie selten ein solcher Richter Fähigkeit genug hat, von allen unendlich unterschiedenen Fällen, die ihm vorkommen, richtig zu urtheilen, und überdieß alle Klugheit und Redlichkeit eines Mannes, durch dessen Hände eine beständige Reihe von Geschäften gehet, ihn nicht verwahren können, daß er nicht zuweilen in Irrthum verfallen sollte; wenn man, sage ich, diese Betrachtungen machet, so nimmt man leichtlich wahr, daß es erlaubt seyn muß, gewisse Sachen abzufordern und die Verbesserung des ersten Urtheils zu erhalten. Und weil bey allem diesem die ungerechten Richter nur allzugemein sind, so ist es unumgänglich nöthig, sie

sie durch die Furcht des Schimpfs, dafern ihr Spruch aufgehoben würde, und auch in gewissen Fällen der Verantwortung in Zaume zu halten. Ohne das würden die meisten Unterrichter in kurzem kleine Tyrannen werden.

XXIII.

Die Appellation ist also ein Hülfsmittel, das die Gesetze den Parteyen verstaten, ein Urthel, das man vor ungerecht hält, durch die Oberrichter übersehen und verbessern zu lassen. Allein dieses Hülfsmittel würde ärger als das Uebel seyn, wenn es nur dazu diente, die Entscheidung des Processus ohne Ende zu verschieben, und die Partey, welche das Rechte auf ihrer Seite hat, in einer beständigen Ungewißheit wegen des Genusses dieses Rechts zu lassen. Dieserwegen muß man das Mittel der Appellation in gewisse Schranken einschließen und ihm das sogenannte *Fatale*, eine letzte endliche Frist vorschreiben. Und weil die Parteyen, welche in kleinen Städten oder Dörfern wohnen, in Processsachen sehr unwissend sind, und es ihnen höchst schädlich seyn würde, wenn sie die zur Appellation vorgeschriebene Frist vorbeystreichen ließen, so soll sie ihnen der Unterrichter auf eine klare und deutliche Art erklären, und, ihnen in diesem Stücke alle Ursache des Zweifels zu benehmen, sie ihnen unter seiner Urthelle auf die vorgeschriebene

Was eine Appellation ist.

bene Art andeuten, nach diesem die Appellationserklärung annehmen und sie der Gegenpart einhändigen lassen, damit sie nicht um die Vollstreckung des Urtheils, dessen Wirkung durch die Appellation unterbrochen wird, anhalte.

XXIV.

Fälle, worin-
nen die Ap-
pellation kei-
ne Statt hat,
oder wenig-
stens die
Vollstre-
ckung des
Urtheils
nicht auf-
hält.

Gleichwohl giebet es viel Fälle, wo die Beschaffenheit der Sachen keine Appellation gestattet, oder wenigstens die vorläufige Vollstreckung des Urtheils erfordert. Die gesunde Vernunft zeigt diese Fälle an. Dergleichen sind diejenigen, wo in der Verzögerung einige Gefahr wäre, oder wo es auf Verhörung der Zeugen ankäme, wobey doch der Gegenpart ihre Einwendungen wider sie einzubringen vorbehalten ist, oder wo man die Proceßkosten, die nach der Taxe gemäßiget sind, bezahlen muß, und überhaupt in allen Kleinigkeiten. Die Vollstreckung kann gleichfalls in allen Sachen, welche das Wechselrecht betreffen, ohne dessen Schärfe die Handlung nicht erhalten werden kann, nicht verschoben werden. Unsrer Absicht erlaubet uns nicht, dieserwegen weitläufiger zu seyn, man kann wegen mehrer Umstände die Verordnung zu Rathe ziehen.

XXV.

Folgen der
Appellation.

Nachdem die Appellation vor dem Obergericht gebracht worden, muß der Appellant eine bestimmte Zeit haben, damit er sich dieses Rechtsbehelfs

behelfs zu Nutze machen und sein Recht auf die vortheilhaftigste Art ausführen kann. Zu diesem Ende verwilliget man ihm eine Frist von vier Wochen. Vielleicht würde sie zu kurz scheinen, wenn der Appellant selbst alle die Urkunden, die zum Unterrichte seiner Sache nöthig sind, sammeln, oder sich in Unkosten setzen und einen Advocaten suchen müßte, der die Abschriften von allen diesen Schriften machte. Man kömmt allem diesem zuvor, indem dem Unterrichter anbefohlen ist, alle die Acten unmittelbar nach der Appellation und ohne andern Specialbefehl an das Obertribunal zu schicken, so daß mit dieser Hülfe die obgedachten vier Wochen sehr zureichend sind, die Sache zu durchsehen und ein neues Urthel zu sprechen. Eben dieselben Acten machen öfters auch offenbar, daß die durch den Appellanten ausgeführten und vorgestellten Beschwerden bey dem Obergerichte ohne allen Grund sind. Weil es in diesem Falle unnützlich seyn würde, die Zeit zu verlieren und neue Unkosten aufzuwenden, so muß der Appellant so fort durch einen Spruch abgewiesen werden, welcher die vornehmsten Gründe enthält, welche die angeführten Beschwerden unmittelbar widerlegen. Also bestätigen die Appellationsrichter das erste Urthel, welches sie gerecht erkennen, ohne daß sie diejenige Parthey, welche dabey beruhet hat, erwarten, und welche in ihren rechtlichen Verfahren nichts anders würde haben thun können,

als den richtigen Spruch dieses Urtheils zu behaupten. Hingegen dürfen die Obergerichter, nach dem gebräuchlichen Rechtsgange in Deutschland und Frankreich, das Urtheil, davon appelliret worden ist, nicht eher bestätigen, bis die andre Partey gehörig vorgeladen und gehört worden. Allein so bald die Beschwerden des Appellanten nur den geringsten Grund haben und einigen Zweifel übrig lassen, oder auch, wenn der Appellant Dinge erläutert, welche nicht zureichend untersucht worden, oder sich erbietet, neue Beweise beizubringen, in diesem Falle ist den Appellationrichtern anbefohlen, die Parteyen zu hören.

XXVI.

Fristen, welche in der Verordnung enthalten sind.

Zur Behauptung ihrer Rechte, überreichen sie in denen durch die Verordnung gesetzten Fristen ihre Schriften, welche man Deduction, Exception, Replik und Duplick nennet. Dieser Unterschied ist in der Vernunft gegründet. Es können sich in der ersten Antwort, oder Exception, Streitigkeiten finden, über welche der Richter zu sprechen nicht im Stande ist, bis er die Replik des Klägers gehört hat; und da dieser dadurch das Recht zweymal zur Behauptung seiner Klage zu verfahren erlanget, so erfordert die natürliche Gleichheit, daß der Beklagte auch das Vorrecht einer doppelten Verteidigung, oder die Duplick hat. Allein man erkennet ohne Mühe, daß diese Einbringen und Gegen-

Gegeneinbringen ihre Schrauben haben müssen, und alles, was die obgedachten Fristen überschreitet, zu nichts dienet, als den Proceß zu verlängern, und gemeinlich zu verwirren.

XXVII.

Es ist nicht weniger nöthig gewesen, die Instanzen. Instanzen, oder die verschiedenen Wege des Rechtsganges, festzusetzen, wie der König gethan hat. Drey Instanzen sind zureichend, die im Streit verfangenen Sachen, von welcher Beschaffenheit sie auch seynd, gründlich zu untersuchen. Den Zwischenfällen und Schwierigkeiten, welche die Entscheidung aufhalten, zuvorzukommen, ist denen Advocaten auf das ernstlichste anbefohlen, keine Sache anzunehmen und keinen einzigen Proceß anzufangen, ehe und bevor sie von ihren Parteyen alle nöthigen Erkundigungen eingezogen haben, die Wahrheit in ihr Licht und die Richter in Stand zu setzen, daß sie was Recht ist sprechen können. Wenn ungeachtet aller dieser Vorsichtigkeiten, die Richter der ersten Instanz, vor welchen der Proceß angefangen worden, und auch die Richter der Appellation demjenigen das Recht, dem es gehört, nicht zugesprochen haben, alsdenn stehet der Partey, die sich für beschweret hält, der Weg der Revision noch offen, das heißt, die Rechtswohlthat der dritten Instanz, um ihre Beschwerden nach dem

vorgeschriebenen Rechtsgänge für die Appellationsinstanz, zu erklären. Sowohl die eine als andre von diesen beyden letztern Instanzen kann innerhalb eines halben Jahres und oft viel eher durch ein mit vollkommener Erkenntniß der Sache gesprochenes Urtheil geendiget werden, welches das vorhergehende nach Gründen, die aus der Sache und den Rechten fließen, und dem Urtheile einverleibet, oder wenn sie einer ausführlichen Erläuterung bedürfen, angefüget werden, entweder bestätigt, oder verändert und verbessert *. Wenn man einwendet, daß diesem allen ungeachtet die Råthe der Kammer, oder des Tribunals, von dessen Spru-

* Wir wollen hier eine Anmerkung hersetzen, welche völlig zeigt, wie weit die Aufmerksamkeit getrieben worden ist. Es eråuget sich zuweilen, daß eine Partey die Sache in den beyden ersten Instanzen gewonnen hat, so daß sie zwey Urtheile oder bestätigte Sprüche für sich hat, das heißt, daß der in der andern Instanz ertheilte Spruch, das in der ersten Instanz gesprochene Urtheil nur und völlig bestätigt. In diesem Falle ist die Vermuthung auf der Seite der Partey, welche die Sache zweymal gewonnen hat. Wenn die Gegenpart zu der dritten und letzten Instanz Zuflucht nimmt, und diese zween ernannten Referenten urtheilen, daß diese Partey Grund und die Verbesserung der beyden vorhergehenden Urtheile statt hat, alsdenn muß jedes Glied des Tribunals absonderlich stimmen, und jedes,

oh-

Sprüche nicht appelliret werden kann, so geschickt und erfahren sie auch seynd, dennoch sich betriegen und einer von den Parteyen Unrecht thun können, und es also harte sey, wenn man ihr alle Hülfe abschneidet, die Verbesserung dieses Unrechts zu erhalten; so ist leicht darauf zu antworten, daß die Schwierigkeit beständig bestehen würde, wenn man auch die Anzahl der Instanzen ins Unendliche vermehrte, das heißt, die Prozesse verewigte. Gibt es wohl Vorsichten, welche verhindern, daß das beste Recht nicht verletzet werde? Man würde eher sagen können, daß man Mittel gefunden hätte, die Menschen von allen ihren Unvollkommenheiten zu befreien. Entwürfe von dieser Art erreichen ihren Zweck, wenn sie die Sachen in den besten Stand setzen, den sie haben können, da die Menschen so sind, wie sie wirklich sind. Wir wollen also, um auf unsere Materie zu kommen, schließen, daß die Zahl der drey Instanzen gewissermaßen heilig seyn soll, und der König billiger Weise keine neuen dazusetzen, oder

B 5

ohne einander ihre Meynung zu eröffnen, dem Präsidenten sein Gutachten zuschicken, damit man, nachdem die Stimmen gezählt und die Sache in der Versammlung von neuem untersucht worden, nach der Mehrheit der Stimmen einen wohlgegründeten Ausspruch thun kann, welcher die in den vorhergehenden Urtheilen enthaltenen Gründe widerlegt.

oder fernerweitige Commissionen unter dem Vorwande, einigen Personen ein Vorrecht zu geben, ernennen kann. Aller Eingriff der Geseze ist höchstgefährlich, und der Fürst, der ihn erlaubet, sezet seine Unterthanen in ein gerechtes Mistrauen. Wenn es auf die Einführung der Geseze ankömmt, so kann man nicht Aufmerksamkeit genug darauf wenden, sie dem Wohlstande der Bürger gemäß einzurichten; allein, wenn sie einmal ihre Kraft erlanget haben, so ist der Schade, welchen gewisse Privatpersonen in ganz ungemein seltenen Fällen dadurch leiden können, keine zureichende Ursache, die Ordnung zu ändern, und das Gesez zu übertreten. Diese Privatpersonen selbst, wenn sie die Vernunft leitete, würden gestehen, daß sie bereit wären dem gemeinen Besten, welches ihren besondern Nutzen vorgehet, ein Opfer darzubietzen. Es verhält sich damit, wie mit den anscheinenden Unordnungen der Natur. Es sind Ausnahmen, welche nothwendiger Weise aus den weisen Gesezen herfließen, nach welchen Gott die Regierung der Welt einrichtet, und niemand könnte ohne Thorheit verlangen, daß ihn Gott durch Wunderwerke aus Umständen, welche diese Ausnahmen zu seinem Schaden kehren, herausreißen sollte.

XXVIII.

Verfassung
der Obertri-
bunallen.

Nachdem die Materie der Appellationen mit der Obertribunallen ihrer verbunden worden,
wie

wie wir davon (26. 27. S.) zu reden angefangen haben, so wollen wir fortfahren, die Beschaffenheit dieser Tribunalien zu erklären. Dieß ist eine Materie von der äußersten Wichtigkeit. Sie bestehen gemeiniglich aus einem Haupte, oder Präsidenten, und einer gewissen Anzahl von Rätchen, oder Beysitzern. Außer diesem ist auch die Kanzleyen, davon zu reden hier der Ort nicht ist. Der Präsident hat die Aufsicht über alle die andern Glieder des Tribunals, und er ordnet alles, was unter die Gerichtsbarkeit dieses Tribunals gehört, gemeinschaftlich mit ihnen. Die Rätche sind verbunden, die Arbeit, welche der Präsident ihnen aufträgt, über sich zu nehmen. Ihr gemeinsamer Endzweck ist, daß das Recht ohne einige Ansehung der Personen und Zeitverlust auf eine Art, die mit den Gesezen und Verordnungen auf das genaueste übereinkömmt, gesprochen werde.

XXIX.

Man kann leicht begreifen, daß der Vorzug dieser Tribunalien einen Vorzug von Gaben in denen, daraus sie bestehen, erfordert. Sie müssen mit einer richtigen Kenntniß der natürlichen und bürgerlichen Geseze, und der erforderlichen Fertigkeit, dieselben in den vorkommenden Fällen anzuwenden, reine und beständige Absichten, jedermann Gerechtigkeit zu erweisen,

Vorzügliche Eigenschaften der Rätche, woraus diese Tribunalien bestehen.

weisen, und unermüdblichen Fleiß vereinigen. Man kann auch Ordnung und eine regelmäßige Ausführung in ihren häuslichen Geschäften von ihnen verlangen; denn wer sein Haus nicht zu regieren weis, verstehet sich auch nicht besser, die Bürger zu regieren; und insonderheit machet die Unordnung seiner eigenen Angelegenheiten eher Zugang und ihn leichter zu bestechen. Die Betrachtung hat Se. Majest. bewogen, eine seiner Weisheit würdige Verordnung zu erlassen: Daß nämlich ein jeder Rath, über dessen Güter ein Concurrs entstehen würde, eo ipso seines Amts entsetzt seyn soll.

XXX.

Wichtigkeit
ihrer Amts-
verrichtun-
gen.

Man kan keinen zu erhabenen Begriff von der Wichtigkeit der Amtsverrichtungen derer geben, welche in den Tribunalien zu richten sitzen. Der Wohlstand einer jeden Person ist es, der einer ganzen Familie ihren machet; der Wohlstand einer jeden Familie ist es, der einer Gesellschaft, einer Stadt ihren machet; der Wohlstand einer jeden Stadt ist es, der der Provinzen ihren, des ganzen Stats seinen machet. Nun bestehet der Wohlstand hauptsächlich in dem ruhigen Genusse der Vortheile, die wir durch rechtmäßige Wege erworben haben. Allein die gute Ordnung der Gerichte, die Fähigkeit, die Redlichkeit, die Wachsamkeit der obrigkeitlichen Personen sind der Grund dieses Wohlstandes.

Hier-

Hier
Unter
Sch
diene
gleich

Es
daß n
keit m
werden
nen,
dessen
mit al
Amt
nehm
die es
det r
Die
Man
lichte

Daß ni
Gerich
bern,
einer
sunb
Mitle

Hieraus entspringet eine Gleichheit unter den Unterthanen, welche verhindert, daß der Schwächste den Stärksten nicht zum Opfer dienet, indem sie sie alle den Gesetzen auf eine gleiche Art unterwirft.

XXXI.

Es fließet daraus eine ganz natürliche Folge, daß nämlich Bedienungen von dieser Wichtigkeit mit allen äußerlichen Hülfsmitteln bekleidet werden müssen, die sie ehrwürdig machen können, und daß sie vornehmlich der Fürst, in dessen Namen die Gerechtigkeit verwaltet wird, mit aller seiner Gewalt unterstützen muß. Das Amt selbst muß auf einen ansehnlichen und vornehmen Fuß gesetzt werden; allein diejenigen, die es verwalteten, müssen auch auf eine Art besoldet werden, die ihnen Hochachtung zuziehet. Die allervortrefflichsten Sachen können aus Mangel des äußerlichen Ansehens in Verächtlichkeit gerathen.

XXXII.

Nichts desto weniger muß man gestehen, daß nichts nothwendiger ist, als anfänglich die Gerichtskammern von allen Personen zu säubern, die sie verunehren, oder entweder aus einer groben Unwissenheit, oder aus Bosheit sündigen. Man verschwendet gewißlich sein Mitleiden, wenn man es denen, die wegen dergleichen

Hieraus folgt, daß sie der Fürst mit aller seiner Gewalt handhaben muß.

Absetzung der unwürdigen Richter.

gleichen Ursachen abgesetzt worden, verwilliget, oder es ist vielmehr ein grausames Mitleiden, das man mit ihrem Verhängnisse hat, weil es augenscheinlich darauf ankömmt, unter dem persönlichen Nutzen einer geringen Anzahl sehr verächtlichen Menschen und dem Wohlstande der ganzen Gesellschaft zu wählen. Man kann nicht eher, als nach der Absetzung böser Richter diese Proceßordnung einführen, und diesen schönen Entwurf, der den Stoff unsrer Prüfung ausmacht, in Gang bringen.

XXXIII.

Pflicht des
Präsidenten.

Es sollen also, wenn es möglich ist, nur aus-erlesene Leute in den Tribunalien seyn, und wir wollen sehen, wie alsdenn die Sachen darinnen vorgehen werden, das heißt, wir wollen fortfahren, die neue Verordnung ins Licht zu setzen. Anfänglich muß der Präsident, welcher sowohl einen vorzüglichen Verdienst, als Rang über die Benfizer haben soll, eines Theils sehr wachsam darauf seyn, daß sie ihre Pflichten erfüllen, und andern Theils muß er auch sehr aufmerksam auf seine etgenen seyn. Er muß sich, ehe er die Acten austheilet, für sich selbst einen richtigen Begriff von der Beschaffenheit eines jeden Processes verschaffen. Er darf, so zu sagen, die Kanzley und Advocaten nicht aus den Augen lassen, und muß alle Monate die Acten durchgehen, damit er siehet, ob die Sachen geför-

gefördert werden, wie sie seyn sollen, und diejenigen zu ihrer Pflicht, die sie vernachlässigen, durch Verweise, oder auch Strafen bringen. Er muß ohne Unterschied alle Vorstellungen, die an ihn gerichtet sind, annehmen, es müssen die Rätche des ganzen Collegii wegen dieser Vorstellungen bey Eröffnung der Session Bericht erstatten, und die Entschliesungen, die sie betreffen, gleichfalls von dem ganzen Collegio genommen werden. Mit einem Worte, der Präsident ist gleichsam die Seele des Leibes, er muß alles den Gesetzen gemäß einrichten, und den ganzen Körper in Bewegung setzen, und die Handlung desselben einrichten.

XXXIV.

Die Rätche sind verbunden ihm beizustehen, und zu diesem Ende wird ihr Fleiß absonderlich erfordert. Niemand darf wegen geringer oder willkührlicher Ursachen wegbleiben. Weil der Rath, welcher den Vortrag einer Sache hat, in Zukunft dafür stehen muß; so ist leicht zu begreifen, daß ihn dieser Bewegungsgrund zureichend vermag, allen seinen Fleiß darauf zu wenden. Die andern Theile von den Pflichten der Rätche sind zur Gnüge, und weil sie das Amt der Richter gemeinschaftlich mit dem Präsidenten üben, so kömmet es auf die Begriffe hinaus, die wir schon erkläret haben.

Pflichten der Rätche.

XXXV.

Beschreibung des sehr abgekürzten rechtlichen Verfahrens.

Wir wollen verschiedene Dinge, die in der neuen Gerichtsordnung reguliret sind, und unendlich viel zur Abkürzung der Processen dienen, in einem Artikel zusammen nehmen. Eines der vornehmsten bestehet in der vorgeschriebenen Art, alle Vorstellungen und zur Einrichtung des Processes nöthige Acten mündlich vorzutragen. Die Advocaten, welche Sachen über sich nehmen, müssen mit Vollmacht von ihren Partheyen versehen seyn. Sie allein sind gehalten, die Rechtsfachen vorzutragen, und in den Sitztagen des Obergerichts, wobey sie eingeführet sind, zu erscheinen. Vor dem rechtlichen Verfahren überreichen sie, oder diejenigen, welchen sie an ihrer Stelle Vollmacht gegeben haben, wenn sie selbst nicht gegenwärtig seyn können, ihre schriftlichen Urkunden, davon das Original den Acten beygefüget, und die Abschrift dem Sachwalter der Gegenpart so fort eingehändiget wird. Sie bitten nach Erfordern der Fälle um Fristen, und richten dergleichen andre Suchen, anstatt der Bittschriften, Aufforderungen, Auflagen und anderer schriftlichen Einbringen, die zuvor während des Processes geschahen, zur Einrichtung des Processes ein. Hierauf und nachdem Gegenparts Advocat kürzlich gehört worden, ertheilet das Gericht, nach dem dieserwegen gehaltenen Protocolle, einen Bescheid, der bey dem nächsten Sitztage publiciret wird.

Wenr

Wenn sich irgend ein Zwischenfall eräuet, der nicht so fort entschieden werden könnte, so verweist man die Advocaten in eine andre Kammer, zum weitläufigern Verfahren. Diesem zu Folge überliefert man die Ausfertigungen in die Schreiberey oder Kanzley, und dieses erspart alle die Zeit und Unkosten, welche die Parteyen auf die Verfertigung der Unkosten, und die Insinuation der Bescheide, Auflagen und anderer gerichtlichen Schriften wenden müssen. Noch etne wichtige Vorsicht ist, daß keine einzige Vorstellung angenommen wird, wofern sie nicht von einem Advocaten unterschrieben ist. Denn der Advocate darf keine einzige, die wider die Regel ist, unterschreiben, und muß sie nach dem Inhalte der Verordnung selbst verfertigen, widrigen Falls er so fort mit einer Geldbuße belegen wird. Will irgend eine hartnäckigte Partey weiter gehen, und die vorgeschriebenen Formalitäten aus der Acht setzen, so muß der Advocat sie ihrem Schicksale preis geben, oder, wenn er ihr beysteht, sich eine Erklärung geben lassen, worinnen ausgedruckt ist, wie er sie davon abwenden gewollt, die besagte Sache weiter zu treiben, und ihr die Folgen davon vorgestellt hat, welche alsdenn einzig und allein auf die Partey fallen. Und damit kein einziger Kläger verlassen und ohne Beystand zu seyn scheine, so soll der Advocat den Personen, welche dergleichen Klagen anstellen, die Ursachen erklären,

C

wela

welche die Gerichte vermögen, daß sie nicht die geringste Acht auf ihre Beschwerden haben. Außer diesem hat man einen absonderlichen Advocaten für die Armen bestellt. Sollte man nicht erkennen, wie sehr heilsam alle diese Einrichtungen sind, und wie sehr sie sowohl zur Abkürzung der Prozesse, als zur Abschaffung der Uebel, die sie nach sich ziehen, dienen?

XXXVI.

Ab
schaffung
der Procurato-
ren.

Vormals trugen die Procuratoren Erkundigungen zusammen, und hatten fast die ganze Führung der Prozesse über sich. Die neue Gerichtsordnung will, daß die Advocaten allein diesen Verrichtungen obliegen, und hat, indem sie dadurch den Parteyen eine große Menge von Unkosten abgenommen, das Amt der Procuratoren auf immer abgeschafft, und durch dieses Mittel die Gesellschaft von einem sehr schädlichen Geschmeiße befreyet. Also müssen in Zukunft die Advocaten, ehe sie den Proceß anfangen, sich aller Umstände sorgfältig erkundigen. Sie müssen von den Beweisen genau unterrichtet seyn, ehe sie die Klage übergeben, die Urkunden sammeln, und überhaupt alles besorgen, was die Einrichtung der Prozesse erleichtern und sie geschwind endigen kann. Man kann sich hierauf leichtlich einen Begriff machen, wie es möglich ist, die Prozesse ohne einige Unterbrechung fortzuführen.

zuführen und nach einander weg zu ihrem Ende zu bringen. Denn so bald die Advocaten bey Unternehmung der Sache, alle Nachrichten vor sich haben, können sie so fort zum Besitze schreiten. Es ist hierzu bey Verlust des Processus eine gewisse Zeit bestimmt; und die Gründe sind eben dieselben, die wir erklärt, da wir von den Appellationfristen geredet haben.

XXXVII.

Man wird ohne Zweifel einwenden, daß die Geschwindigkeit den Abwesenden, und allen, die durch zu Recht beständige Hindernisse aufgehalten werden, sehr nachtheilig seyn muß, weil sie ihnen die Zeit und Mittel, ihr Recht auszuführen, abschneidet. Allein diese Einrichtung fällt in Ansehung des Klägers schon weg, weil, wie man gesehen hat, erfordert wird, daß die Sache vollkommen eingerichtet sey, ehe sie vor Gericht gebracht wird, daß es auf ihn ankömmt, sich alle Zeit zu nehmen, die er zu derselben Einrichtung nöthig hat, und daß auch der Advocat sie nicht unternehmen darf, bis er sie im Stande siehet, daß sie in der Zeit der vorgeschriebenen Fristen fortgesetzt und abgethan werden kann. Was aber den Beklagten anbelangt, so ist es sehr selten, daß er von den oben benannten Einrichtungen leiden kann. Befestigt z. E. daß man einen abwesenden Officier, oder einen

Ob die abwesenden Partey von diesen Einrichtungen leiden können.

jeden andern, der rechtmäßige Hinderungen hat, verklaget; so ist verordnet, daß der Beklagte seine Verhinderungen so fort vortragen und um eine Frist bitten kann, um Zeit zur Anschaffung seines Gegenbeweises zu haben; welche man ihm so, wie es den Umständen, darinne er sich befindet, gemäß ist, verwilligen und das Verfahren nicht eher angefangen werden wird, als nach Verlauf dieser Frist. Kann man menschlicher Weise allem besser vorsehen?

XXXVIII.

Vorgeschriebene Zeit zu den Berichtserstattungen.

Einer von den größten Mißbräuchen der Obergerichte war die Langsamkeit, mit welcher die Rätthe ihre Berichte erstatteten, womit sie etliche Monate zauderten und die Acten bey sich behielten. Es ist dawider Vorsehung geschehen. Jeder Bericht muß in acht, oder höchstens vierzehn Tagen, nachdem er mehr oder weniger Arbeit enthält, ausgefertigt seyn; und wenn es in gewissen Fällen diese Frist zu überschreiten unumgänglich nöthig wäre, so müssen doch dem Präsidenten die Beweise von dieser Nothwendigkeit zuvor vorgeleget werden. Diejenigen, welche sagen, daß die Ausführung dieser Verordnung unmöglich sey, und die Prozesse eine gewisse Reife erlangen müßten, drücken sich mit weniger Richtigkeit aus. Denn was ist die Reife eines Processes anders, als seine vollkommene und gründliche Einrichtung; und

und hat die Erfahrung nicht Crempel bey tau-
fenden gegeben, daß diese Einrichtung, wäh-
rend der Zeit, die ihr angewiesen ist, leichtlich
vollbracht werden kann.

XXXIX.

Es herrschte in den Processen eine sehr be-
sondere Gewohnheit, welche gleichwohl in al-
len Angelegenheiten von einer gewissen Wich-
tigkeit nicht leichtlich unterlassen ward, daß
man nämlich die Acten eines geführten Pro-
cesses zu dessen Entscheidung auf Universitä-
ten schickte. Die armen Parteyen befanden
sich gemeiniglich sehr übel dabey. Außerdem
bekam ein Professor, der keinen Gebrauch
von der Praxis hatte, der niemals in einigem
Gerichte geseßen hatte, und auch wohl von
den Gewohnheiten des Landes keine Kund-
schaft hatte, die allerverwickeltsten Angelegen-
heiten, aus einander zu wirren und zu ent-
scheiden. Gesezt, daß er im Stande gewes-
sen, Streitfragen des Rechts aufzulösen, und
die Geseze zu erklären. Es gehören viel
andre Dinge dazu, ein Urtheil zu sprechen,
und da die Umstände die Fälle unendlich
verändern, so erfordert eben die Entwick-
lung dieser Umstände eine Aufmerksamkeit und
Geduld, welche diese Professoren darauf zu
wenden nicht im Stande waren. Die Er-
fahrung hat auch beständig bewiesen, daß die-

Verfickung
der Acten
auf Universi-
täten abge-
schafft.

Änderungen
is der Be-
vortragen
m Zeit zur
zu haben;
Umständen,
vernünftigen
sagen wer-
leser Geist.
 allem besser

wünschen die
ten, womit
die Acten bei
Verfickung
acht, oder
r mehr oder
tiger seyn,
se Frist zu
wäre, so
weise von
get werden.
Ausführung
d die Pro-
sten, drü-
Den
anders, als
Einrichtung;
und

se Entscheidungen der Universitäten keinen andern Zweck, als unmäßige Langwierigkeiten ohne einzige Frucht gehabt. Die Acten blieben manchmal Monate, auch wohl Jahre weg; und wenn es eine fremde Universität war, so hatte man kein Mittel, sie zur Ausfertigung und Zurückschickung der Acten zu zwingen. Es hatte auch der König, der von diesem Misbrauche vollkommen unterrichtet war, eine so schädliche Gewohnheit schon seit zwey Jahren abgeschafft. Die Klippe, die man zu vermeiden sich vorsetzt, indem man die Sachen vom Tribunale ins Tribunal bringt, nämlich zweymal in die Hände eben desselben Richters zu fallen, ist durch die oben benannten Wege der Appellation hinlänglich vermieden. Ich glaube nicht, daß man vorgeben werde, es sey von Seiten der Großen einige Unterdrückung zu befürchten, weil das höchste Tribunal sein Urtheil in eben demselben Bezirke spricht, wo die Sache in der ersten Instanz geführt worden ist. Man darf unter der Herrschaft eines gerechten und mächtigen Monarchens, in dessen Augen alle seine Unterthanen gleich sind, nicht befürchten, dergleichen Bergewaltigungen der Gerechtigkeit zu suchen. Und wenn der Monarch anderer Gedanken wäre, wo würde man die Mittel finden, den Ungerechtigkeiten vorzubeugen?

XL.

Gewißlich, es ist also nichts besser angeordnet, als die Appellationen und Instanzen. Man appelliret anfänglich von dem Untergerichte, an das Obergerichte, welches auch zuweilen in der Zeit von vier Wochen abfertigt. Dieß sind zwei Instanzen. Die dritte hat durch die Appellation bey dem Tribunale statt; und man hat aus einer weisen Vorsicht, daß die Prozesse dadurch nicht verlängert werden sollen, verordnet, daß der Proceß, während dieser Instanz, der Proceß vorgängig eingerichtet, und, nachdem die Parteyen ihre Beweise geführt, die Acten zur Prüfung des Tribunals, welches ohne Appellation spricht, geschickt werden sollen.

Festgesetzte
Ordnung
der Appella-
tionen und
Instanzen.

XLI.

Ich glaube, daß ich hier stille stehen kann. Obgleich das, was ich gesagt habe, nur die Prozesse betrifft, und nur Rechenschaft von den Maasregeln giebet, die in diesem neuen Entwurfe genommen worden, in Zukunft alle Mißbräuche daraus zu verbannen, so ist aus diesem wichtigen Theile der Verwaltung der Gerechtigkeit leichtlich von allen den andern zu urtheilen, und sich zu überzeugen, daß man, dafern man eben denselben Grundsätzen folget, in den allerfinsternsten Winkeln des Reichs der Juristerey ein Licht anzuzünden. Es sind auch

Beschluß.

Se.

Se. Maj. Willens, eine vollständige Sammlung von Civilgesetzen zusammen tragen zu lassen, welche auf eine deutliche und verständliche Art abgefasset, in ihrer natürlichen Ordnung gestellet und alle Streitfragen des Rechts, worüber die Rechtsgelehrten getheilt, zu entscheiden geschickt sind. Allein, um einen richtigen Begriff von diesem Entwurfe zu geben, dessen Ausführung viel Mühe und Zeit erfordert, so würde ich die mir vorgeschriebenen Grenzen sehr weit überschreiten müssen. Wenn man gegenwärtig den Beweis der Sache mit der Beurtheilung verbindet, wenn man sich deswegen auf den wunderbaren Fortgang von dieser Wirkung beruft, über alle wo sie bis anhero angewendet worden, so wird man nicht länger zweifeln, daß sie einen der vornehmsten Theile des Wohlstandes von der Gesellschaft versichert, und den rühmlichsten Zeitpunkt in der Historie unsers Vaterlandes ausmachet. Es wird eben so groß seyn, (obgleich die Sache im Grunde viel leichter ist,) wenn man in dem State eine zureichende Anzahl Leute hat, welche innerlich die Ordnung und Gerechtigkeit zu handhaben geschickt sind, als wenn man ein Kriegsheer auf den Beinen hält, dessen Tapferkeit und Zucht von außen vor allen Anfällen in Sicherheit setzet.

gefühlt, oder
Repetitionen
desse Hono-
ren, und es
ist werden.

Reben von einer
direktum etwas
den, oder sonst
soll der Advo-
kate Parthey die

es eigener aller-
erfassung durch
gehalten wiffen
Collegium nicht
kaufte darnach

Friedrich

S. v. Coccej



Gewißlich
net, als d
Man appell
riche, an d
weilen in de
Dieß sind zu
die Appellat
man hat au
Processe dab
verordnet, d
Instanz, d
und, nachden
ret, die Ac
welches ord
den sollen.

Ich glaub
Obgleich das
Processe bet
Maasregeln
wurfe genom
bräuche dar
sem wichtige
rechtigkeit lei
theilen, und
fern man ei
in den allerf
Juristerey e

55 39
nichts besser angeord
en und Instanzen.
von dem Unterger
te, welches auch zu
Wochen abfertigt.
Die dritte hat durch
Tribunale statt; und
Vorsicht, daß die
ängert werden sollen,
eß, während dieser
gängig eingerichtet,
ihre Beweise gefüh
ung des Tribunals,
spricht, geschickt wer-

Festgesetzte
Ordnung
der Appella
tionen und
Instanzen.

er stille stehen kann. **Beschluß.**
saget habe, nur die
Rechenchaft von den
in diesem neuen Ent
in Zukunft alle Mis
nen, so ist aus die
Verwaltung der Ge
en den andern zu ur
agen, daß man, da
Grundsätzen folget,
steln des Reichs der
iden. Es sind auch
Se.

